

Adv. Prax. 26), nach Tertullian, Basilus u. A. auf apostolischer Tradition beruhend, geschieht zu Ehren der drei göttlichen Personen und symbolisiert die dreitägige Grabesruhe Christi. Zur Gültigkeit ist sie nicht notwendig. Um gegen die Arianer die Gleichwesenlichkeit der göttlichen Personen auch in der Taufform auszudrücken, wurde in Spanien die einmalige Untertauchung eingeführt (Syn. Tol. a. 633, can. 6). Gregor der Große (Ep. 1, 48) erklärte beide Formen für gültig, und als Alcuin die Spanier der Fälschung anklagte, nahm das Concil von Worms (a. 868, can. 5) die beiderseitige Praxis in Schutz. Der siebente (unächste) Canon des zweiten allgemeinen Concils verwirft die einmalige Untertauchung der Eunomianer, aber entweder deshalb, weil Eunomius nicht auf die Trinität, sondern auf den Tod Christi taufte (vgl. Sozom. H. E. 6, 26), oder weil er oder seine Schüler eine ungültige Form anwandten (vgl. Epiph. Haer. 76, 6). Durch das römische Rituale ist die dreimalige Insufus vorgeschrieben, und zwar nach der allgemeinen Ansicht der Theologen sub gravi. In moralischer Gleichzeitigkeit mit der dreimaligen Begießung, die, weil zusammengehörig, nur Eine Abwaschung bildet, soll die Form einmal von derselben Person, die auch die Abwaschung vornimmt, ausgesprochen werden. — 2. Die Form. Wenn auch aus dem biblischen Texte Matth. 28, 19 allein sich nicht zwingend und unzweifelhaft darthun läßt, daß der Herr die ausdrückliche Anrufung der drei göttlichen Personen als wesentliche Taufform vorgeschrieben hat, so bezeugt doch die Tradition von Anfang an bestimmt und klar, daß die trinitarische Form stets im Gebrauch war und als zur Gültigkeit der Taufe notwendig angesehen wurde (Doctr. Ap. c. 7; Tert. De bapt. 13: Lex tingendi imposita et forma praescripta: Ite, inquit etc.; vgl. Adv. Prax. 26; Cypr. Ep. 73, 5 [erklärt, die trinitarische Form sei von Christus vorgeschrieben]; vgl. 73, 16, 17; Orig. De princ. 1, 3, 2; In Rom. 5, 8; In Lev. hom. 7, 4; 8, 11 [läugnet so bestimmt, wie nur möglich, daß die Taufe gültig sei, wenn sie nicht auf die Trinität vollzogen sei]; Ambros. De myst. 4, n. 20; Aug. De bapt. 6, 25, n. 47 u. f. w.). Die Concilien entscheiden die Frage, ob die von Häretikern gespendete Taufe gültig sei oder nicht, nach der Anwendung oder Außerachtlassung der trinitarischen Form (Arel. I, can. 8; Nic. I, can. 19; Laodic. p. a. 343, can. 8; Arel. II, can. 16). Die Gültigkeit der Kerktaufe wird von Augustinus (l. c.) dadurch begründet, daß den evangelischen Worten (Matth. 28, 19), ohne welche die Taufe nicht wirksam werden könne, eine solche Kraft innewohne; jedermann wisse, daß es keine Taufe Christi sei, wenn die evangelischen Worte dabei fehlen. Ebenso drückt sich Gregor der Große aus (Ep. 11, 67). Die Ausdrücke in der Apostelgeschichte (2, 38; 8, 16; 10, 48; 19, 5) „getauft werden im Namen Jesu“ (εἰς τὸ ὄνομα, ἑν τῷ, ἐν τῷ ὀνόματι; vgl.

Röm. 6, 3. Gal. 3, 27) gaben zu der Controverse Anlaß, ob die Apostel unter dieser Form getauft hätten, und ob eine solche Taufe Gültigkeit habe. Da es undenkbar ist, daß eine apostolische Taufe kurz nachher für ungültig gehalten und sofort und allgemein durch eine andere verdrängt worden sei, so sind diese Ausdrücke von der christlichen Taufe im Allgemeinen zu verstehen, die ihre Kraft aus dem Leiden Christi hat, in seiner Auctorität gespendet wird und die Zugehörigkeit zu seinem Reiche bewirkt. Dieß wird nahegelegt durch 1 Cor. 10, 2, wo der Apostel von der Taufe der Israeliten auf Moses (εἰς τὸν Μωσοῦν) spricht (vgl. 1 Cor. 1, 13: Numquid Paulus crucifixus est pro vobis, aut in nomine Pauli baptizati estis?). Für die von den Aposteln angewandte Form beweisen also diese Stellen nicht, ja Ap. 19, 2 enthält einen nicht unbedeutenden Hinweis auf den Gebrauch der trinitarischen Form. Aus Doctr. Ap. 7, 1, 3; 9, 5 ergibt sich ferner, daß die Taufe im „Namen des Herrn“ keine andere war als die auf die drei göttlichen Personen, was später öfters hervorgehoben wird (Orig. In Joa. tom. 6, 16; Cypr. Ep. 73, 16, 17; Innoc. I. Ep. 17, 5 [ad ep. Maced.]; Aug. De bapt. 6, 25, 47; Contra Max. 2, 17, 1; auch der hl. Basilus, dem noch Petrus die Ansicht zuschreibt, er habe die Taufe auf den Namen Jesu oder auf den Namen einer der göttlichen Personen für gültig erklärt, lehrt De spir. sancto 12 das gerade Gegenteil). Die Scholastiker hielten die Taufe unter Anrufung des Namens Jesu theils für allgemein gültig (Petrus Lomb., Hugo von St. Victor, Toletus u. A.), theils beschränkten sie die Gültigkeit derselben auf die Apostel allein, welche, durch specielle Dispensation bevollmächtigt, aus besonderen Gründen den Juden gegenüber die Taufe unter dieser Form gültig hätten vollziehen können (Albertus Magnus, Thomas, Bonaventura u. A.). Dieselben stützen sich vornehmlich auf eine dunkle Stelle des hl. Ambrosius (De spir. s. 1, 3), welche anscheinend nicht nur die Taufe im Namen Jesu, sondern auch die Taufe im Namen des Vaters oder des heiligen Geistes allein für gültig erklärt. Da indessen Ambrosius ein entschiedener Zeuge für die trinitarische Form ist (s. ob.), so ist die Stelle richtiger dahin zu erklären, daß nicht von der Taufform, sondern vom Glauben und dem Glaubensbekenntnis des Empfängers die Rede ist. Der wahre Glaube an die Dreieinigkeit, will er sagen, der im Empfänger vorhanden sein muß, ist entscheidend im richtigen Glauben an Jesus Christus, ja im richtigen Glauben an jede göttliche Person, und er ist nicht vorhanden, wenn die drei göttlichen Personen zwar genannt, aber ihre Gleichwesenlichkeit negirt wird. In ähnlicher Weise ist die Antwort Nicolaus' I. (De cons. Bulg. a. 104) zu verstehen; jedenfalls hat er über die Form, mit welcher die Apostel taufeten, nichts entschieden wollen, und er erklärt ausdrücklich mit Augustinus,